

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen

Kurz gesagt: Die Tochterrichtlinie

Lutz Keppner & Andreas Bieber

Inhalt

- Die Entstehung
→ Vom Wunsch nach einer Tochter bis zur Geburt
- Das Ergebnis
→ Physiognomie und Psyche
- Das Urteil
→ Können wir zufrieden sein?
- Die Ausformung
→ Entfaltung und Weiterentwicklung

Die Wasserrahmenrichtlinie

- Im Vermittlungsausschuss zwischen Rat und Parlament war eine Verständigung auf möglichst anspruchsvolle Kriterien nicht möglich.
- Wasserrahmenrichtlinie enthält keine detaillierten Grundwasserschutzanforderungen.
- Artikel 17
 - Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung
 - Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustandes
 - Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender Trends sowie eines Startpunktes für die Trendumkehr
 - Ende 2002 legt die Kommission entsprechende Maßnahmenvorschläge vor.
 - Wenn nicht, legen 2005 die Mitgliedstaaten eigene geeignete Kriterien vor.
 - Wenn nicht, wird der Startpunkt für Trendumkehr bei 75 % des Nitrat- und Pestizidgrenzwertes festgelegt.

Das Expertenforum

- Gründung eines Expertenforums (Expert Advisory Forum = EAF)
- Experten der Regierungen der Mitgliedstaaten + Nicht-Regierungs-Organisationen wie z.B. Europäisches Umweltbüro, Chemische Industrie, EU-Metallverband, EU-Wasserversorger,
- Start der Arbeiten im Herbst 2001
- Fünf EAF – Sitzungen und mehrere Sitzungen von zuarbeitenden Drafting Groups und mehrere bi-/multilaterale Treffen

Die Diskussion

- Anfangs im EAF breite Diskussion über Grundwasserschutz
 - Sehr guter Zustand, Diffuse Quellen, Punktquellen, Beziehungen zwischen Grund- und Oberflächenwasser
- Später standen vier Fragen im Vordergrund:
 - Was ist der gute Zustand?
 - Einheitliche Normen und Indikatorparameter, Methodik zur Ableitung von Werten
 - Welche Bedeutung hat der Trend und die Trendumkehr?
 - Umkehr jeglicher Trends versus Startpunkt
 - Wie wird nicht verunreinigtes Grundwasser erhalten?
 - Begrenzung und Verhinderung von Emissionen, BAT und BEP
 - Sollen Punktquellen europäisch geregelt werden?
 - Risikozonen

Die Geburt

Nach mehreren Konzeptpapieren und vier Vorentwürfen hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen am 19. September 2003 verabschiedet.

Kriterien für den guten chemischen Zustand

- Kriterien für den guten chemischen Zustand des Grundwassers
 - Einheitliche Qualitätsnormen für Nitrat (50 mg/l) und Pestizide (0,1 µg/l)
 - Schwellenwerte werden individuell auf Ebene der MS festgelegt (Staatsgebiet, Flussgebiet, Grundwasserkörper) für mindestens
 - Ammonium
 - Arsen
 - Cadmium
 - Chlorid
 - Blei
 - Quecksilber
 - Sulfat
 - Tri- und Tetrachlorethylen
 - MS berichten und Kommission prüft Machbarkeit einheitlicher Werte

Jeder Trend ist zu ermitteln. Signifikante und anhaltend steigende Trends sind umzukehren. Als Ausgangspunkt für die Trendumkehr werden 75 % der Normen bzw. Schwellenwerte empfohlen.

Trend				Trendumkehr		
Überwachungshäufigkeit	Mindestanzahl der Jahre	Maximalanzahl der Jahre	Mindestanzahl der Messungen	Mindestanzahl der Jahre	Maximalanzahl der Jahre	Mindestanzahl der Messungen
Jährlich	8	15	8	14	30	14
½-jährlich	5	15	10	10	30	18
¼-jährlich	5	15	15	10	30	30

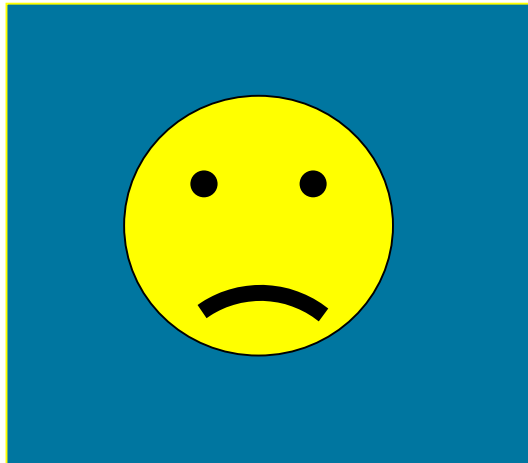
Einstufung und Bewertung

- Guter chemischer Zustand
 - Die Mitgliedstaaten stufen den Grundwasserkörper in den schlechten Zustand ein, wenn die Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte an einer Messstelle nach Mittelwertbildung der Messergebnisse dieser Messstelle nicht eingehalten werden.
- Trend
 - Die Bewertung erfolgt anhand des arithmetischen Mittels der Durchschnittswerte der einzelnen Probenahmestellen an jedem Grundwasserkörper (doppelte Mittelung).

Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung indirekter Einleitungen in das Grundwasser

- Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen gem. WRRL
- Verhinderung der indirekten Einleitung nach Tochterrichtlinie
 - Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
 - Organische Phosphorverbindungen
 - Organische Zinnverbindungen
 - Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoidale, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
 - Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
 - Zyanide
- Einleitung bestimmter Schadstoffe nur, wenn guter Zustand nicht gefährdet ist
 - Metalle und Metallverbindungen
 - Arsen und Arsenverbindungen
 - Biozide und Pflanzenschutzmittel
 - Schwebstoffe
 - Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
 - Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können).

Zusammenfassende Kurzbewertung der Kommissionsvorschläge:



Schwellenwerte

- Hauptkritikpunkt ist das Fehlen weiterer europäischer Qualitätsstandards für den guten chemischen Grundwasserzustand.
- Verbindliche Mindestliste für die Parameter wird begrüßt.
- Höchstmögliche Freiheit für die Mitgliedstaaten.
- Keine Vergleichbarkeit, Wettbewerbsverzerrungen.

→ Flickenteppich Europa

Einstufung in den guten/schlechten Zustand

- Es fehlt ein geeignetes Verfahren für die Einstufung des chemischen Zustandes und die Bewertung von ansteigenden Schadstofftrends.
- Abzulehnen ist, dass bei einer Überschreitung der Qualitätsnormen an einer einzigen Messstelle der gesamte Grundwasserkörper in den schlechten Zustand eingestuft werden muss. Für Schwellenwertüberschreitung wird gar kein Bewertungsverfahren genannt.
- Bei der Trendbetrachtung führt die doppelte Mittelung dazu, dass die Schäden „weggemittelt“ werden. Dieses Bewertungsverfahren ist ebenfalls abzulehnen.

Trend

- Bestimmung jedes Trends + Einbeziehung älterer Daten zur Trendberechnung wird begrüßt.
- 75%-Wert der Qualitätsnormen als Startpunkt der Trendumkehr fällt hinter die Kompromisslinie des letzten EAF zurück.

Indirekte Einleitung

- Regelungen schwächer als die alte Grundwasserrichtlinie: alle technischen Vorkehrungen müssen getroffen werden um Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern.
- Indirekten Einleitung bestimmter Stoffe widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL.
- Gefahr der Auffüllung bis zu den Normen und Schwellenwerten

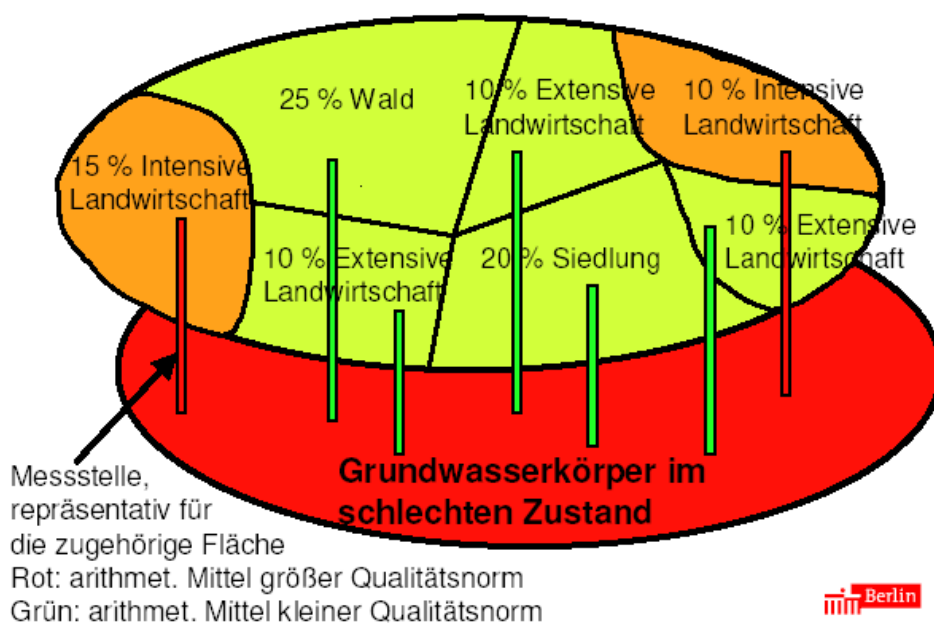
Feste Schwellenwerte

- EU-einheitliche Schwellenwerte nach öko- und humantoxikologischen Kriterien festgelegt. Bei höheren natürlichen Hintergrundwerte sind die Hintergrundwerte heran zu ziehen.

Stoff oder Ion	Konzentration
Ammonium	0,5 mg/l
Arsen	10 µg/l
Cadmium	1 µg/l
Chlorid	250 µg/l
Blei	10 µg/l
Quecksilber	0,2 µg/l
Sulfat	250 mg/l
Tri- und Tetrachlorethylen	10 µg/l

Einstufungsmethode

Schlechter Zustand ab 20 % Mittelwertüberschreitung



Trend

Es soll jeder ansteigende und statistisch nachgewiesene Trend ohne Startpunkt für Maßnahmen umgekehrt werden. Je nach Höhe der Konzentration bei Auftreten eines Trends und Steilheit des Anstiegs sind abgestufte Maßnahmen zu dessen Begrenzung und Umkehr einzuleiten.

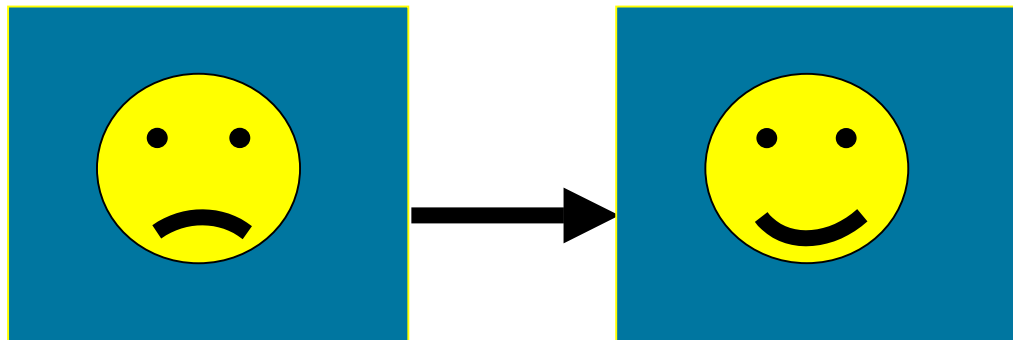
Indirekte Einleitung

Eine Ergänzung der neuen Grundwasserrichtlinie im Sinne eines Verbots der indirekten Einleitung von Schadstoffen und der Begrenzung der indirekten Einleitung von Nährstoffen ist notwendig. Beim Umgang mit Wasserschadstoffen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gute Umweltpraxis einzuhalten.

Ausblick

- Kein Schwerpunkt italienische Ratspräsidentschaft
- Eventuell Ende Dezember erste Beratung im Umweltrat
- Irische Ratspräsidentschaft legt Priorität auf die Tochterrichtlinie
- Neuwahl des Parlaments im Sommer 2004
- Wenn alles gut geht:

Folgt auf



Frage:

- Sollen Punktquellen europäisch geregelt werden?



- Sollen **Grundwasserbelastungen durch Altlasten** europäisch geregelt werden?



Sollen Grundwasserbelastungen durch Altlasten **in einer Europäischen Grundwasser-richtlinie gesondert** behandelt werden?

Antwort:

Gleich, ob Altlastenregelungen

- in einer EU-Grundwasser-Richtlinie oder
- in einer EU-Bodenschutz-Richtlinie oder
- national



Schutzgut-bezogene Regelungen (wie die EU-GWD) sollten einer adäquaten Altlastenbearbeitung nicht im Wege stehen.

Pflichten Altlasten:

Altlasten sind zu sanieren durch:

- Dekontamination (Schadstoffe aus dem Boden oder aus dem Grundwasser beseitigen) oder
- Sicherung (Ausbreitung der Schadstoffe im Boden oder im Grundwasser verhindern)

Pflichten (Grundwasser) aus WFD:

- WFD: „guter“ Zustand des Grundwassers bis 2015
- WFD: Umkehrung von ansteigenden Trends in der Schadstoffkonzentration im Grundwasser

Definition „guter“ (chemischer) Zustand:

GWK in „gutem“ Zustand, wenn die gemessene Schadstoffkonzentration nicht > Qualitätsnorm

aber

→ (a) „schlechter Zustand“ des GWK durch Überschreitung an **einer** Messstelle?
oder

→ (b) „schlechter Zustand“ als arithmetisches Mittel **aller** Messstellen eines GWK?

„schlechter Zustand“ an einer Messstelle: (einfache oder Punktmittelung)

Konsequenzen:

- Alle GWK mit Grundwasser-relevanten Altlasten wären als „im schlechten Zustand“ einzustufen.
- Alle GWK mit GW-relevanten Altlasten wären Ende 2004 als „gefährdet“ zu beurteilen.
- Für alle Substanzen, die zur Einstufung als Altlast führten, sind Schwellenwerte zu erarbeiten.
- Alle GWK mit GW-relevanten Altlasten sind bis 2015 zu sanieren.

Ausbreitung von GW-Verunreinigungen:

- Keine Pflicht, Ausbreitung zu verhindern
- Besondere Trendermittlung bei GWK, die durch Altlasten verschmutzt werden, ob sich die Verschmutzungszonen ausbreiten und den Zustand verschlechtern

Fazit:

Weitere Entwicklung der GWD im Auge behalten:

- Punkt- / Flächenmittelung (oder %-Ansatz)
- Verschmutzungszonen

Anschrift der Autoren

Lutz Keppner & Andreas Bieber

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ahrstraße 20

53175 Bonn

Lutz.Keppner@bmu.bund.de

Andreas.Bieber@bmu.bund.de